



Brüssel, den 15. Mai 2019
(OR. en)

9304/19

AVIATION 109

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2019) 180 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG der Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2019) 180 final.

Anl.: SWD(2019) 180 final

Brüssel, den 7.5.2019
SWD(2019) 180 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG

der Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

{SWD(2019) 179 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 enthält Bestimmungen für die Erstellung und Veröffentlichung einer Liste der Union der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union aus Sicherheitsgründen eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie für die Unterrichtung der Fluggäste über die tatsächliche Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens. Die Verordnung legt gemeinsame Kriterien für die Prüfung einer Betriebsuntersagung auf Unionsebene fest. Ihr übergeordnetes Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, damit Fluggäste vor Sicherheitsrisiken geschützt werden.

Mit dieser Bewertung soll untersucht werden, ob die Ziele der Verordnung insgesamt erreicht wurden. Diese Untersuchung stützt sich auf die folgenden fünf Kriterien: die Relevanz der Verordnung, ihre Wirksamkeit und Effizienz sowie die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften und den Mehrwert durch das Tätigwerden der Union.

Die Bewertung der Relevanz der Verordnung ergab, dass zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung ein Tätigwerden der Union notwendig war und dass sich daran bis jetzt nichts geändert hat. So wären individuelle Maßnahmen, wie einzelstaatliche Betriebsuntersagungen, im Hinblick auf eine einheitliche und effiziente Reaktion auf die Risiken durch den Betrieb unsicherer Luftfahrtunternehmen innerhalb und außerhalb der EU nicht ausreichend. Auf EU-Ebene wurden neue Instrumente verabschiedet (Teil-TCO), die das internationale Flugsicherheitssystem der EU durch präventive Prüfungen stärken und so die Maßnahmen, die zur Erstellung der Flugsicherheitsliste führen, ergänzen. Die Verordnung über die Flugsicherheitsliste ist jedoch nach wie vor die einzige, der EU zur Verfügung stehende Möglichkeit zur Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, die durch ihre weltweite Wirkung auch Flüge außerhalb der EU erfasst und damit einen höheren Schutz für Fluggäste aus der EU bietet.

Zur Untersuchung ihrer Wirksamkeit wurde geprüft, ob mit der Verordnung tatsächlich erreicht wird, dass unsichere Luftfahrtunternehmen vom Luftraum der EU ferngehalten und Fluggäste über den Sicherheitsstatus ihres ausführenden Luftfahrtunternehmens bei Reisen innerhalb und außerhalb der EU unterrichtet werden. Es zeigte sich, dass die präventive und abschreckende Wirkung der Verordnung weltweit zur Verbesserung der Flugsicherheit beigetragen hat.

Bei der Bewertung der Effizienz wurde ermittelt, inwieweit der mit der Durchführung der Verordnung entstandene Kostenaufwand im Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen steht. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass die Vorteile der Verordnung die für ihre Durchführung entstandenen Kosten bei weitem überwiegen. Zudem hat sich die Flugsicherheitsliste als effizient bei der zielgerichteten Bereitstellung technischer Hilfe erwiesen.

Die Verordnung steht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften und Instrumenten der Europäischen Union, vor allem mit dem SAFA-Programm und dem TCO-Genehmigungssystem der EASA. Diese Instrumente könnten jedoch noch besser aufeinander abgestimmt werden, damit insbesondere Überschneidungen vermieden und Synergien besser

genutzt werden können. Auch erweitert die Verordnung über die Flugsicherheitsliste den Geltungsbereich der Verordnung über Fluggastrechte in Bezug auf das Recht auf Erstattung oder anderweitige Beförderung für den Fall, dass einem Luftfahrtunternehmen durch die EU der Betrieb untersagt wurde.

Schließlich wurden bei der Bewertung mehrere Bereiche ermittelt, in denen die Verordnung einen erheblichen Mehrwert im Vergleich zur Situation vor ihrer Verabschiedung bewirkte. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Union einen im Vergleich zu einzelstaatlichen Bemühungen sehr viel größeren Einfluss auf die Sicherheit von Luftfahrtunternehmen und Sicherheitsaufsichtsbehörden von Drittländern ausüben kann. Dies gilt auch für das koordinierte Konzept bei der technischen Zusammenarbeit: Die Einbindung und gleichberechtigte Vertretung aller Mitgliedstaaten eröffnet diesen den Zugang zu Sicherheitsinformationen aus unterschiedlichsten Quellen – ein Zugang, den sie in diesem Umfang sonst nicht hätten. Insgesamt hat sich das Tätigwerden der EU vorteilhaft auf die Flugsicherheit ausgewirkt.

Bei der Bewertung zeigte sich auch, dass weitere Maßnahmen im Bereich der Kommunikation erwogen werden sollten, um die Reisebranche und Reisenden hierfür noch stärker zu sensibilisieren. Dies gilt insbesondere für Luftfahrtunternehmen, für die in der EU ein Flugverbot gilt, die jedoch außerhalb der EU ihren Betrieb fortsetzen.

Zusammenfassend hat die Verordnung die Bewertungskriterien erfüllt. Es hat sich gezeigt, dass die Flugsicherheitsliste nicht nur als Sanktionsinstrument dient, sondern auch große Bedeutung bei der Prävention hat – ein Aspekt, der weiter gestärkt werden sollte.